

**Wir Leopold von Gottes Gnaden/ Erwehlt Römischer Käyser ... Entbieten N. N. Ritter- und Landschafft des Hertzogthumbs Mecklenburg Güstrowschen Antheils ... dieses Unser Käyserl. Mandat und Geboth ... hiemit zu wissen/ wird auch Euch sonder zweiffel zur Gnüge[n] bekandt seyn/ daß Wir/ nachdem das Nieder-Sächsische Creyß-Directorium, zu Verhinderung der von Unß des Hertzogens zu Mecklenburg Friedrich Wilhelms Liebdt. in dem Güstrowschen Antheil eingeräumten Possession und würcklicher Belehnung sich zu widersetzen ... : geben in Unserer Stadt Wien/ den Sieben und Zwanzigsten Ianuarii Anno Sechzehen Hundert acht und Neuntzig**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730873595>

Druck Freier  Zugang





**S**ir **N**eopold von Gottes Gnaden/  
Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten K<sup>ön</sup>ig/  
K<sup>ön</sup>ig des Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Böheimb / Dalma-  
tien / Croatien und Schlabonien / 2c. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /  
Steyer / Kärnten / Erain und Wirttemberg / Graff zu Tyrol / 2c.

**N**ebieten N. N. Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg Güstrowschen Antheils / wie auch  
allen Fürst. Mecklenburgischen Bedienten / Beamten / Bürgern / Unterthanen / Eingefessenen und Angehörigen dafelbst /  
denen dieses Unser Kayserl. Mandat und Gebots / oder dessen glaubwürdige Abschrift / der Wir eben den Glouben als dem Original  
selbst hiemit zugestellet haben wollen / fürkommt / oder verkündigt wird / Unser Kayserl. Gnad / und fügen Euch sambt und sonderz  
hiemit zu wissen / wird auch Euch sonder zweiffel zur Gnüge bekant sey / das Wir / nachdem das Nieder-Sächsische Creys-  
Directorium zu Verhinderung der von Uns des Herzogens zu Mecklenburg Friedrich Wilhelms Lieb. in dem Güstrowschen Antheil  
eingeräumten Possession und wirklicher Belehnung sich zu wiedersetzen / und nach deren Vollziehung zu gewaltthätiger Depossesio-  
nirung Gedachter Er: Lieb. immerhin mehr und mehr Vöcker in das Herzogthum Mecklenburg und die Stadt Güstrow nicht  
allein einrücken zulassen / sondern auch so gar durch Androhung eines größern Ohnheils und Blutbads dahin zu nöthigen sich unter-  
standen / das Gedachte E. Lieb. der Gewalt weichen / und endlichen / jedoch mit Protestation und Reservation der Possession, aus der  
Stadt Güstrow sich begeben / und bloß Dero Leben salveren müssen / an Euch verschiedene Kayserl. Patenten, Rescripta und Mandata  
ergehen lassen / das Ihr seine / des Herzogens Friedrich Wilhelms Lieb. für Euren von Gott und Uns fürgesetzten Landes-Für-  
sten halten und erkennen / und dessen Gebott und Verbott allein nachkommen und gehorchen sollet. Es ist Uns aber hernach ferner  
glaubwürdig vorgebracht worden / das Ihr zwar sothanen Unsern an Euch ergangenen verschiedenen Kayserl. Verordnungen zu  
folg Er: Lieb. die bisherige Pflichten abgestattet / als aber hernach besagtes Cräyfes Directorium sich noch ferner dahin bergangen /  
das es aus seinen Rätthen eine Neue Regierung zu gedachten Güstrow angeordnet / welche Euch Bediente mit Bedrohung des Arrests  
vor sich citiret, die Schlüssel zur Renterey von Euch abgefodert / und sambt dem Geld hinweg genommen / und das Ihr nicht erschie-  
nen / in Straff condemniret, und solche exequiret, auch denen Consistorial-Rätthen im Nahmen Er: Lieb. die öffentliche Juridic zu halten  
verbotten / wie auch Euch Ritter- und Landschafft und Deputirte auß denen Aemtern von Adel und Städten vor sich geladen / und als  
Ihr Euch entschuldiget / hart bedrohet / und sonst andere vielfältige Eingriff in die Er: Lieb. Zustehende Jura Superioritatis Territoria-  
lis eigenmächtiger Weis verübet / hätten sie einige von Euch von Ihren gegen Er: Lieb. tragenden Pflichten / durch solche Zündthi-  
lungen / Arresten und Straffen abwendigmachen / und zu Ablegung anderer bereiten / erzwingen und bermögen lassen / indem Ihr  
theils Euch von besagter vermeintlichen Regierung in Dienst und Eydt aufnehmen / vor Beamte und Bediente bestellen lassen /  
auch verschiedene Klagen bey derselben eingeführt / auff Ihre Citationen erschienen / Angelobungen und Pflichten abgestattet / und der-  
gleichen mehr andere Euch durch Unsere vorige Verordnungen untersagte und verbottene an sich selbst nichtige Proceduren und Hand-  
lungen verübet und bewürcket.

Wann Wir nun aber all dergleichen von besagter vermeintlicher Regierung vorgenommene Verfügungen / Citationes, Cognitio-  
nes, Lehnsmußungen / falls deren einige geschehen wären / auffgenommene Pflicht / Angelobung und Eyds Abschwerungen / sambt al-  
len Ihren erlassenen Verordnungen / Befehlen / Sprüchen / Gebott und Verbotten / gleich Sie an sich selbst seynd / für Nichtig und  
Null erkläret / selbige gänzlich cassiret, auffgehoben und annullirt, anbey aber nicht zugeben können / das Ihr Euch dergleichen von der Re-  
gierung wieder rechtlich unterfangenen Zündthigungen und Thathandlungen weiter beypflichtig und Theilhaftig machet / sondern vor  
allem Unserem an Euch ergangenen jüngstem Kayserl. Mandat vollständig von Euch nachgelebet wissen wollen / und dero wegen  
Wir an Euch dieses Unser anderwertiges Kayserl. Mandatum heut dero zu recht erkandt haben. Als gebieten Wir Euch Eingangs-berührter  
Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg Güstrowschen Antheils / wie auch allen Fürst. Mecklenburgischen Bedien-  
ten / Beamten / Bürgern / Unterthanen / Eingefessenen und Angehörigen dafelbst / von Römischer Kayserl. Macht / bey Pden der in Un-  
serm vorigen Mandat einberleibten Hundert Mark Edthigen Golds / halb in Unser Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil Er:  
des Herzogens Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lieb. zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / das Ihr in allen und jeden Unse-  
rer vorhin an Euch ergangenen Kayserl. Patenten, Befehlen und Mandaten vollständige schuldigte Partition leistet / mithin auch an nie-  
mand hierin als an Uns hattet / und Er: Gedacht: Herzogens Friedrich Wilhelms Lieb. für Euren von Gott und Uns Euch für-  
gesetzten rechtmäßigen und alleinigen Landes-Fürsten achtet und erkennet / dessen Gebott und Verbott einzig und allein / und in allem gezie-  
mend und gehorsamb nachkommet / den Ihm abgestatteten Pflichten / aller wiederigen Summußungen obngeachtet / getreulich nachle-  
bet / herentgegen der angemachten Creys-Directorial-Regierung keines Wegs gehorchet / noch einige derselben Decreta oder gerichtliche  
Verordnungen annehmet / vollzieheth oder exequiret, bey derselben keine Suppliquen, Klagen / Lehnsmußungen / Impetraciones Consensuum,  
oder andere Nothdurfft einreichet / übergebeth und einführet / sondern ihr Ritter- und Landschafft und Vasallen solch Ewre Lehnsmußungen  
bey des Herzogs Lieb. indem von dero selben Euch zu solchem Ende ansehenden Termin (massen Wir dann dero halben Unser Euch am  
sieben und zwanzigsten Martij Sechszehen hundert sechs und neunzig ertheilt Decretum Salvatorium, als nach nunmehr von Uns auch  
durch Unsere obbesagter Massen in Possessorio erfolgte allerhöchst richterliche Erkandtnuß / bis zu Gut- oder rechtlichen Ausgang des  
Petitorij, vorgesezten Lands-Fürsten von sich selbst cessirend / cassiren und auffheben) allein einbringet / die Impetraciones Consensuum bey  
Ihro suchet / und alle übrige Præstanda, gleich es getreuen Ständen / Vasallen und Unterthanen gebührt / dero selben allein præstiret und ab-  
stattet / dem allem also und zu wieder nicht thut / hierin nicht säumig oder ohngehorsamb seydt / als lieb Euch ist / obbestimte Pden und  
Unsere Kayf. Ungnad zu vermeyden / das meinen Wir ernstlich.

Wir haissen und laden auch Euch von Römischer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechts wegen hiemit und wollen / das Ihr  
Innerhalb den negsten drey Monathen / von insinuir- oder Verkündigung dieses Unseres anderwehreten Kayserl. Gebots / so Wir Euch  
vor den Ersten / Andern / Dritten / Letzten und endlichen Gerichts Tag setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-  
Tag seynd würde / den negsten Gerichts Tag hernach selbsten / oder durch Euren Gebotmächtigen Anwalt an Unserem Kayserl. Hoff /  
welcher Ortthen derselbe alsdann seynd wird / erscheinet / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / das diesem Unserm anderwehreten Kay-  
serl. Mandat künfftig hin alles seines Inhalts / gehorsambst nachgelebet werden würde / wo nicht und da noch ferner dargegen gehandelt  
werden sollte / alsdann zusehen und zuhören / das Ihr wegen Euers Ungehorsams in vorgedachte Pden gefallen seid / mit Urtheit und  
Recht zusprechen / zuerkennen und zuerklären / oder aber erhebliche beständige Ursachen / da Ihr einige hättet / warumd solche Erklä-  
rung nicht geschehen sollen / in Rechten fürzubringen / und endlichen Endscheids und Erkandnis darüber zu erwarten.

Wann Ihr nun kommet und erscheinet / als dan oder nicht / so wird nichts desto weniger auff des Herzogens Friedrich Wilhelms  
Lieb. ferneres Anrufen und Erfodern mit obangedeilter Erkandtnuß Erklärung und andern hierin weiter in Rechten gehandelt wer-  
den / wie das seiner Ordnung nach / eignet und gebühret / darnach habt Ihr Euch allerseits zurichten. Sehen in Unserer Stadt Wien / den  
Sieben und zwanzigsten Januarij Anno Sechszehen hundert acht und neunzig / Unserer Reiche / des Römischen im Vierzigsten / des  
Hungarischen im Drei und Vierzigsten und des Böheimbischen im zwey und Vierzigsten

Neopold.

L.S.

Vt. Kaunig.

Ad mandatum Sacrae Caesaris Majestatis proprium.  
Franz Wilderich von Menschungen.

AK-4060. (18) 26



61



MK-4060. (18.) <sup>26</sup>



61

**S**ir **Seppold von Gottes Gnaden/**  
**Erwehltter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten K**  
**er des Reichs/ in Germanien/ zu Hungaren/ Böhheim/ Dalma-**  
**tien/ Croatien und Schlabonien/ zc. König/ Erz- Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/**  
**Steyer/ Kärnten/ Erain und Wirttemberg/ Graff zu Tyrol/ zc.**

**N**ebieten N. N. Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg Güstrowschen Antheils/ wie auch  
 allen Fürst. Mecklenburgischen Bedienten/ Beamten/ Bürgern/ Unterthanen/ Eingefessenen und Angehörigen daseibst/  
 denen dieses Unser Kayserl. Mandat und Gebot/ oder dessen glaubwürdige Abschrift/ der Wir eben den Glouben als dem Original  
 selbstem hiemit zugestellet haben wollen/ fürkommt/ oder verkündigt wird/ Unser Kayserl. Gnad/ und fügen Euch sambt und sonderz  
 hiemit zu wissen/ wird auch Euch sonder zweiffel zur Gnüge bekant sey/ daß Wir/ nachdem das Nieder- Sächsische Creys-  
 Directorium, zu Verhinderung der von Uns des Herzogens zu Mecklenburg Friedrich Wilhelms Lieb. in dem Güstrowschen Antheil  
 eingeräumten Possession und würcklicher Belehnung sich zu wiederlegen/ und nach deren Vollziehung zu gewaltthätiger Depossessio-  
 nierung Gedachter Er: Lieb. immerhin mehr und mehr Vierter in das Herzogthumb Mecklenburg und die Stadt Güstrow nicht  
 allein einrücken zulassen/ sondern auch so gar durch Androhung eines größern Ohnheils und Blutbads dahin zu nöthigen sich unter-  
 standen/ daß Gedachte E. Lieb. der Gewalt weichen/ und endlichen/ jedoch mit Protestation und Reservation der Possession, aus der  
 Stadt Güstrow sich begeben/ und bloß Dero Leben salveren müssen/ an Euch verschiedene Kayserl. Patenten, Rescripta und Mandata  
 ergehen lassen/ daß Ihr seine/ des Herzogens Friedrich Wilhelms Lieb. für Euren von Gott und Uns fürgesetzten Landes- Für-  
 sten halten und erkennen/ und dessen Gebot und Verbott allein nachkommen und gehorchen soltet. Es ist Uns aber hernach ferner  
 glaubwürdig vorgebracht worden/ daß Ihr zwar sothanen Unsern an Euch ergangenen verschiedenen Kayserl. Verordnungen zu  
 folg Er: Lieb. die bisberige Pflichten abgestattet/ als aber hernach besagtes Cräyfes Directorium sich noch ferner dahin bergangen/  
 daß es aus seinen Rätthen eine Neue Regierung zu gedachten Güstrow angeordnet/ welche Euch Bediente mit Bedrohung des Arrests  
 vor sich citiret, die Schlüssel zur Renterey von Euch abgefodert/ und sambt dem Geld hinweg genommen/ und daß Ihr nicht erschie-  
 nen/ in Straff condemniret, und solche exequiret, auch denen Consistorial- Rätthen im Nahmen Er: Lieb. die öffentliche Juridic zu halten  
 verboten/ wie auch Euch Ritter- und Landschafft und Deputirte auß denen Aemtern von Adel und Städten vor sich geladen/ und als  
 Ihr Euch entschuldiget/ hart bedrohet/ und sonst andere vielfältige Eingriff in die Er: Lieb. Zustehende Jura Superioritatis Territoria-  
 lis eigenmächtiger Weis verübet/ hätten sie einige von Euch von Ihren gegen Er: Lieb. tragenden Pflichten/ durch solche Zündthi-  
 gungen/ Arresten und Straffen abwendigmachen/ und zu Ablegung anderer bereiten/ erzwingen und bermögen lassen/ indem Ihr  
 theils Euch von besagter vermeintlichen Regierung in Dienst und Eydt aufnehmen/ vor Beamte und Bediente bestellen lassen/  
 auch verschiedene Klagen bey derselben eingeführt/ auff Ihre Citationen erschienen/ Angelobungen und Pflichten abgestattet/ und der-  
 gleichen mehr andere Euch durch Unsere vorige Verordnungen untersagte und verbottene an sich selbst nichtige Proceduren und Hand-  
 lungen verübet und bewürcket.

Wann Wir nun aber all dergleichen von besagter vermeintlicher Regierung vorgenommene Verfügungen/ Citationes, Cognitio-  
 nes, Lehnsaufhebungen/ falls deren einige geschehen wären/ auffgenommene Pflicht/ Angelobung und Eyds Abschwerungen/ sambt al-  
 len Ihren erlassenen Verordnungen/ Befehlen/ Sprüchen/ Gebot und Verbotten/ gleich Sie an sich selbst seynd/ für Nichtig und  
 Null erkläret/ selbige gänzlich cassiret, auffgehbt und annullirt, anbey aber nicht zugeben können/ daß Ihr Euch dergleichen von der Re-  
 gierung wieder rechtlich unterfangenen Zündthigungen und Thathandlungen weiter beypflichtig und Theilhaftig machet/ sondern vor  
 allem Unserem an Euch ergangenen jüngstem Kayserl. Mandat vollständig von Euch nachgelebet wissen wollen/ und dero wegen  
 Wir an Euch dieses Unser anderweertbes Kayserl. Mandatum heut dato zurecht erkandt haben. Als gebieten Wir Euch Eingangs- berührter  
 Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg Güstrowschen Antheils/ wie auch allen Fürst. Mecklenburgischen Bedien-  
 ten/ Beamten/ Bürgern/ Unterthanen/ Eingefessenen und Angehörigen daseibst/ von Römischer Kayserl. Macht/ bey Pden der in Un-  
 serm vorigen Mandat einberleibten Hundert Mark Edthigen Golds/ halb in Unser Kayserl. Cammer/ und den andern halben Theil Er:  
 des Herzogens Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lieb. zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen/ daß Ihr in allen und jeden Unse-  
 rer vorhin an Euch ergangenen Kayserl. Patenten, Befehlen und Mandaten vollständige schuldigste Parition leistet/ mithin auch an nie-  
 mand hierin als an Uns hattet/ und Er: Gedacht: Herzogens Friedrich Wilhelms Lieb. für Euren von Gott und Uns Euch für-  
 gesetzten rechtmäßigen und alleinigen Landes- Fürsten achtet und erkennet/ dessen Gebot und Verbott einzig und allein/ und in allem gezie-  
 mend und gehorsamb nachkommet/ den Ihm abgestatteten Pflichten/ aller wiederigen Zumuthungen obngeachtet/ getreulich nachle-  
 bet/ herentgegen der angemachten Creys- Directorial- Regierung keines Wegs geborhet/ noch einige derselben Decreta oder gerichtliche  
 Verordnungen annehmet/ vollzieheth oder exequiret, bey derselben keine Supplichen, Klagen/ Lehnsaufhebungen/ In-  
 oder andere Nothdurfft einreichet/ übergebeth und einführet/ sondern Ihr Ritter- Landschafft und Vafallen solch  
 bey des Herzogs Lieb. indem von dero selben Euch zu solchem Ende ansehenden Termin (massen Wir dann der  
 sieben und zwanzigsten Martij Sechszehen hundert sechs und Neunzig ertheiltes Decretum Salvatorium, als nach  
 durch Unsere obbesagter Massen in Possessorio erfolgte allerhöchst richterliche Erkandtnuß/ bis zu Gut- oder  
 Petitorij, vorgegesetzten Lands- Fürsten von sich selbst cessirend/ cassiren und auffheben) allein einbringet/ die Impe-  
 thro suchet/ und alle übrige Præstanda, gleich es getreuen Ständen/ Vafallen und Unterthanen gebührt/ dero selbe  
 stattet/ dem allem also und zu wieder nicht thut/ hierin nicht säumig oder ohngehorsamb seydt/ als lieb Euch ist  
 Unsere Kayf. Ungnad zu vermeyden/ das meinen Wir ernstlich.

Wir haissen und laden auch Euch von Römischer Kayserl. Macht/ auch Gericht- und Rechtswegen hiem  
 Innerhalb den negsten zwey Monathen/ von insinuir- oder Verkündigung dieses Unseres anderweerten Kayser  
 vor den Ersten/ Andern/ Dritten/ Letzten und endlichen Gerichts Tag setzen und benennen/ peremptoriè, oder ob  
 Tag seyn würde/ den negsten Gerichts Tag hernach selbstem/ oder durch Euren Gebotmächtigten Anwalt an  
 welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird/ erscheinet/ glaubliche Anzeig und Beweiß zuthun/ daß diesem Unse-  
 serl. Mandat künfftig hin alles seines Inhalts/ gehorsambst nachgelebet werden würde/ wo nicht und da noch sei-  
 werden sollte/ alsdann zusehen und zuhören/ daß Ihr wegen Euers Ungehorsams in vorgeachte Pden gefall  
 Recht zusprechen/ zuerkennen und zuerklären/ oder aber erhebliche beständige Ubrsachen/ da Ihr einige hättet/  
 rung nicht geschehen sollen/ in Rechten fürzubringen/ und endlichen Endschids und Erkandniß darüber zuerw

Wann Ihr nun kommet und erscheinet/ als dan oder nicht/ So wird nichts desto weniger auff des Herzogen  
 Lieb. ferneres Anrufen und Erfodern mit obangedeüter Erkandnuß Erklärung und andern hierin weiter in  
 den/ wie das seiner Ordnung nach/ eignet und gebühret/ darnach habt Ihr Euch allerseits zurichten. Sehen in U  
 Sieben und zwanzigsten Januarij Anno Sechszehen hundert acht und Neunzig/ Unserer Reiche/ des Römisch  
 Hungarischen im Drei und Vierzigsten und des Böhheimischen im zwey und Vierzigsten

Seppold.

L.S.

Vl. Zaunig

Ad mandatum Sacrae: Ca  
 Franz Wälderiel  
 tatis proprium.  
 schengen.

